

Lieferantenrahmenvertrag Strom

zwischen

ews-Netz GmbH
Am Wasserwerk 5
23795 Bad Segeberg
HRB 8985 Amtsgericht Kiel
(Netzbetreiber)

vertreten durch

HanseWerk AG
Schleswig-Heinrichs-Platz 1
25451 Quickborn
Amtsgericht Pinneberg, HRB 5802 PI

(Netzbetreiber)

und

Lieferant
Adresse Lieferant
PLZ Ort

(Lieferant)

Vertragsbeginn: xx.xx.xxxx

Präambel

Der Netzbetreiber betreibt ein Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung dem Lieferanten diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag vermittelt dem Lieferanten den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner hinsichtlich des Netzzugangs zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern, die an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.
- 1.2 Die Netznutzung bei Einspeisungen von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Erzeugungsanlagen (z. B. KWK-Anlagen, EEG-Anlagen, Brennstoffzellen) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Regelungen zur Netznutzung und Reservenetzkapazität

- 2.1 Auf Basis von § 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sieht dieser Vertrag zwei Modelle der Netznutzung vor:
 1. „Netznutzung durch den Lieferanten“:
Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ insbesondere auf den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber die anfallenden Netzentgelte.
 2. „Netznutzung durch den Letztverbraucher“:
Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Diese Letztverbraucher werden bei der Anmeldung zur Netznutzung durch den Lieferanten benannt und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber. In diesem Fall haben die Regelungen im Netznutzungsvertrag Vorrang, soweit sie sich mit den Regelungen im vorliegenden Lieferantenrahmenvertrag überschneiden.
- 2.2 Für Letztverbraucher mit Eigenerzeugungsanlagen, die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit ihm betrieben werden, kann Reservenetzkapazität bestellt werden. Einzelheiten sind in **Anlage 1** geregelt.

3. Voraussetzung der Belieferung

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung der einzelnen Letztverbraucher ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber mit ausreichender Anschlusskapazität sowie das Vorliegen eines Anschlussnutzungsvertrages zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber, soweit die Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I Seite 2477) in ihrer jeweils geltenden Fassung den gesonderten Abschluss eines Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrages nicht entbehrlich macht. Die NAV ist im Wortlaut auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.ew-segeberg-netz.de einsehbar.
- 3.2 Im Fall der Netznutzung durch den Letztverbraucher nach Ziffer 2.1.2 ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber erforderlich. Der Netzbetreiber stellt entsprechende Vertragsangebote soweit erforderlich unverzüglich nach Anmeldung zur Verfügung.
- 3.3 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Letztverbraucher geregelt. Der Lieferant versichert bei Anmeldung eines Letztverbrauchers, dass er hierzu entsprechend vom Letztverbraucher bevollmächtigt wurde.
- 3.4 Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber den Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Letztverbraucher in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Jede einzelne Entnahmestelle muss in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist - soweit nicht identisch mit dem Lieferanten - dessen Berechtigung mit einer Zuordnungsermächtigung nach.

Eine Änderung der Bilanzkreiszuordnung teilt der Lieferant dem Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Bilanzkreiswechsels für jede einzelne Entnahmestelle in elektronischer Form mit. Sollen sämtliche vom Lieferanten belieferte Entnahmestellen genau einem neuen Bilanzkreis zugeordnet werden, kann der Lieferant dies dem Netzbetreiber mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Bilanzkreiswechsels alternativ schriftlich mitteilen.

4. Datenaustausch zwischen Netznutzern (Lieferant) und Netzbetreiber

- 4.1 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur ab den in dem Beschluss bezeichneten Fristen. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformats zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.

- 4.2 Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Ziffer 4.1, Satz 1, oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziffer 4.1, Satz 2, entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 4.3 Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in **Anlage 2** festgelegt.
- 4.4 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 4.5 Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die für die Bilanzierung bzw. für die Bilanzkreisabrechnung relevanten Daten rechtzeitig an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und den Bilanzkreisverantwortlichen sowie auf Anforderung an den Lieferanten zu übermitteln. Die Vertragspartner werden alles Erforderliche und Zumutbare tun, um den Übertragungsnetzbetreiber bei der Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem § 8 Absatz 2 StromNZV für die Bilanzkreisabrechnung zu unterstützen. Nach Wirksamwerden der Festlegung von „Rahmenprozessen zur Bilanzkreisabrechnung Strom“ durch die BNetzA (BK6-07-002) kommt diese nach Ablauf der darin benannten Übergangsfristen zur Anwendung.

5. Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Lieferant und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Diese sind in **Anlage 2** aufgeführt. Änderungen der Ansprechpartner werden einander unverzüglich mitgeteilt.

6. An- und Abmeldung eines Letztverbrauchers

Die An- und Abmeldung eines Letztverbrauchers erfolgt mit Bezug auf Ziffer 4.1 und **Anlage 2** des Vertrages nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009).

7. Leistungsmessung oder Standardlastprofilverfahren

- 7.1 Der Netzbetreiber wendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (Standardlastprofile) an, die eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung nicht erfordern. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen Standardlastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen.

Bei Letztverbrauchern mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh kann der Netzbetreiber eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung verlangen. Bei Letztverbrauchern mit einer Jahresenergiemenge von weniger als 100.000 kWh kann eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung auf Verlangen des Lieferanten eingebaut werden. Ggf. hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Lieferant. Diese werden ihm vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt.

- 7.2 Der Netzbetreiber bestimmt, welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die verwendeten Standardlastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers auf der Basis dieser Standardlastprofile. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß **Anlage 3**.
- 7.3 Der Netzbetreiber ordnet jedem Standardlastprofilkunden das entsprechende Standardlastprofil zu. Der Netzbetreiber stellt für jeden Standardlastprofilkunden bei der Anmeldung eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose wird dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem Netzbetreiber eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.
- 7.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Verfahren oder die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Entnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die Änderung des Lastprofilverfahrens (synthetisch/analytisch) sowie Änderungen der Standardlastprofile mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Entnahmestellen teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten mit einer Frist von 1 Monat zum Beginn eines Kalendermonats in elektronischer Form mit.

8. Messstellenbetrieb und Messung

- 8.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber und Messdienstleister. Der Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen, der Messdienstleister für die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Der Netzbetreiber kann Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.
- 8.2 Die Messung erfolgt bei Standardlastprofilkunden durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt.

Handelt es sich nicht um Lastprofilkunden, erfolgt die Messung durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung. Für diese Zwecke installiert der Netzbetreiber standardmäßig Geräte, die eine Funkübertragung der Zählerdaten ermöglichen. Sollte in Ausnahmefällen die Einrichtung einer solchen Funkübertragung nicht möglich sein (Funklöcher, keine Möglichkeit zum Anbringen einer Antenne-

ne etc.), wird der Netzbetreiber den Lieferanten unterrichten. In diesen Ausnahmefällen muss für die Fernauslesung beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ggf. ein 230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz, etc.) mit. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für den Netzbetreiber kostenlos. Die Fernauslesung muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, der Netzbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtung durch einen Beauftragten ablesen zu lassen, wenn weder eine Funkübertragung betrieben werden kann noch ein Telekommunikationsanschluss zur Verfügung steht. Die Kosten hierfür werden vom Lieferanten getragen.

- 8.3 Der Netzbetreiber wird bei SLP-Entnahmestellen nach Beauftragung durch den Lieferanten eine geeignete Messeinrichtung zur Erfassung der monatlichen Leistungsmaxima einrichten, damit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 KAV feststellbar sind. Der Messpreis wird im Rahmen der Netznutzungsabrechnung dem Lieferanten berechnet.
- 8.4 Für die Prüfung der Messeinrichtungen gilt §12 Abs.3 MessZV entsprechend. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code in der jeweils aktuellen Fassung.
- 8.5 Für Letztverbraucher, die nach Standardlastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des Netzbetreibers oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Letztverbrauchers, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der Netzbetreiber unentgeltlich Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 8.6 Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung an den Entnahmestellen werden vom Netzbetreiber gemäß dem auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt. Beauftragt der Lieferant den

Netzbetreiber mit einer nicht in Ziffer 8.5 geregelten zusätzlichen Ablesung, so ist diese gesondert zu vergüten.

- 8.7 Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste gemäß dem auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt erhoben.
- 8.8 Elektrische Energie, die der Lieferant im Wege der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe an Letztverbraucher liefert, gilt bilanziell als aus dem Netz des Netzbetreibers bezogen. Für die Abrechnung der Netznutzung ist daher die Summe der an der Entnahmestelle aus dem Netz des Netzbetreibers entnommenen elektrischen Energie und der im Wege der kaufmännisch bilanziellen Weitergabe vom Lieferanten gelieferten Energie maßgeblich.
- 8.9 Der Lieferant hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz des Netzbetreibers und die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 8.10 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 8.11 Im Übrigen gelten für den Messstellenbetrieb und die Messung die Vorschriften der Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich (MessZV) vom 19. Oktober 2008, die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der VDN Metering Code in der jeweils gültigen Fassung.

9. Jahresmehr- und Jahresmindermengen

- 9.1 Jahresmehr- und Jahresmindermengen zwischen der bei Entnahmestellen ohne fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Standard-Lastprofilkunden) gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert oder abgenommen.
- 9.2 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber die Differenzmenge dem Lieferanten in Rechnung.

9.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt wahlweise nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres oder monatlich zwischen Netzbetreiber und Lieferant. Die Entscheidung hierüber trifft der Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände. Die entsprechenden Preisregelungen und Modalitäten ergeben sich aus der Internetveröffentlichung des Netzbetreibers.

9.4 Die Vertragspartner übermitteln einander bei Vertragsabschluss jeweils einen Erlaubnis-schein für Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes.

10. Entgelte und Preisanpassungen

10.1 Der Lieferant zahlt dem Netzbetreiber für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 2.1.1 sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte gemäß dem im Internet unter www.ew-segeberg-netz.de veröffentlichten Preisen.

10.2 Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich aus der neu festgelegten bzw. angepassten Erlösobergrenze eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich aus einer solchen Festlegung bzw. Anpassung der Erlösobergrenze eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 der StromNEV anpassen. Über die Höhe der Anpassung der Netzentgelte wird der Netzbetreiber den Lieferanten unverzüglich in Textform informieren.

10.3 Die Anpassung der Netzentgelte gemäß Ziffer 10.2 erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres. Die neuen Entgelte gelten ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, für das die Erlösobergrenze festgelegt bzw. angepasst wird. Dies gilt auch dann, wenn eine bestandskräftige Festlegung oder eine Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 ARegV mit Wirkung zum 1. Januar des Kalenderjahres nach Satz 1 erst nach diesem Datum erfolgt, soweit erst nach diesem Datum eine für diese Festlegung oder Anpassung erforderliche behördliche oder gerichtliche Entscheidung ergangen ist. Der Netzbetreiber ist in einem solchen Fall berechtigt bzw. verpflichtet, die Differenz aus erhobenen und neuen Netzentgelten, sofern sie im Sinne des § 17 ARegV aus vollziehbar festgesetzten Erlösobergrenzen umgesetzt wurden, rückwirkend ab dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres vom Lieferanten nachzufordern bzw. dem Lieferanten zu erstatten.

10.4 Der Netzbetreiber ist darüber hinaus berechtigt bzw. verpflichtet, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern, die nach den Vorgaben der ARegV bzw. an ihre Stelle tretenden Nachfolgeregelungen nicht im Rahmen der Festlegung bzw. Anpassung der Erlösobergrenze

berücksichtigt werden, aber aufgrund gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Vorschrift vom Netzbetreiber an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung weitergegeben werden dürfen.

- 10.5 Beide Vertragspartner sind im Falle von nachträglichen Änderungen der Erlösobergrenze sowie im Falle einer Neuberechnung der Netzentgelte ohne eine Änderung der Erlösobergrenze aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Entscheidungen oder Vorgaben berechtigt bzw. verpflichtet, die Differenz aus bisher erhobenen und neu angepassten Entgelten von dem jeweils anderen Vertragspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Geltung der angepassten Erlösobergrenze nachzufordern, bzw. erstattet zu verlangen. Legt der Netzbetreiber Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde ein, die Auswirkungen auf die Erlösobergrenze haben können, wird er den Lieferanten hierüber in Textform informieren.
- 10.6 Ziffer 10.5 findet entsprechend Anwendung bei gerichtlichen Entscheidungen gegenüber Betreibern vorgelagerter Netzebenen, wenn solche Entscheidungen zu einer rückwirkenden Erhöhung oder Absenkung der vom Netzbetreiber zu zahlenden Entgelte für vorgelagerte Netzebenen führen.
- 10.7 Sollten sich die gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben hinsichtlich der Festlegung bzw. Anpassung der Erlösobergrenze oder der Netzentgelte ändern, so ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die vorstehenden Preisanpassungsregelungen mit einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen an die dann geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben anzupassen.
- 10.8 Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet der Netzbetreiber auf Wunsch des Lieferanten neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen an. Der Lieferant teilt dieses dem Netzbetreiber verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraums mit.
- 10.9 Der Netzbetreiber stellt die jeweiligen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung.

Sofern der Lieferant dem Netzbetreiber mitteilt, dass für eine Entnahmestelle nur ein ermäßigter Aufschlag gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG zum Ansatz kommen soll (stromintensives Unternehmen des produzierenden Gewerbes), wird dies in der Netznutzungsrechnung berücksichtigt, sofern der Lieferant dem Netzbetreiber zuvor ein durch einen Buch- oder Wirtschaftsprüfer ausgestelltes Testat vorlegt und damit das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG nachweist. Weist der Lieferant nachträglich durch ein entsprechendes Testat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG nach, wird die Differenz zwischen bereits berechnetem und ermäßigtem KWKG-Aufschlag erstattet, auch wenn die Entnahmestelle vom Lieferanten nicht vorab als „KWKG-ermäßigt“ gemeldet worden war.

- 10.10 Der Netzbetreiber stellt die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in den jeweiligen Konzessionsverträgen vereinbarten Konzessionsabgabensätzen.

Für die Rückzahlung zu viel gezahlter Konzessionsabgabe muss der Lieferant dem Netzbetreiber für jede betroffene Entnahmestelle nachweisen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Lieferant wird sich bemühen, diesen Nachweis bis spätestens 6 Monate nach Erstellen der Jahresrechnung zu erbringen. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers im Original vorzulegen.

- 10.11 Beliefert der Lieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird der Netzbetreiber mit dem Netzentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Lieferanten fordern. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Lieferanten vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden zu erhalten. Weiterhin ist das Vorhandensein eines Schwachlasttarifs Voraussetzung, der in der Preisstellung größer als die Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (§ 2 Abs. 2 Nr.1b KAV) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (§ 2 Abs. 2 Nr.1a KAV) ist. Dieser Nachweis ist auf Verlangen und nach Wahl des Netzbetreibers vor Belieferung in geeigneter Form (z. B. Kundenverträge oder Wirtschaftsprüfertestat) zu erbringen. Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers gesondert gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge, sowie eine rückwirkende Verrechnung ist ausgeschlossen.
- 10.12 Der Letztverbraucher hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten. Überschreitet der Letztverbraucher die vom Netzbetreiber in dem auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.ew-segeberg-netz.de veröffentlichten Preisblatt vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Lieferanten die darüber hinaus übertragene Blindarbeit in Rechnung gestellt. Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes ist ebenfalls in dem auf der Internetseite des Netzbetreibers unter www.ew-segeberg-netz.de veröffentlichten Preisblatt geregelt.
- 10.13 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.
- 10.14 Erhöhen sich die Entgelte, ist der Lieferant berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entgeltanpassungsmitteilung zum Ende des folgenden Kalendermonates zu kündigen.
- 10.15 Bei erfolgter Preisanpassung während des Abrechnungszeitraumes werden Leistungspreise zeitanteilig und Arbeitspreise – sofern sie nicht den einzelnen Zeiträumen zuzuordnen sind – mengenanteilig berücksichtigt.

11. Abrechnung

- 11.1 Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte gemäß den auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblättern für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. Der Netzbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich.
- 11.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind gebührenfrei und ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt unberührt. Durch den Zahlungsverzug verursachte Kosten, wie z. B. Mahnkosten, werden entsprechend den unter www.ew-segeberg-netz.de veröffentlichten "Ergänzende Bedingungen zur NAV" in Rechnung gestellt.
- 11.3 Wird zwischen den Vertragspartnern die elektronische Netzaufrechnung mittels INVOIC / REMADV vereinbart, ist der gesonderte Abschluss einer „Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)“ erforderlich. In diesem Fall stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten den entsprechenden Vertrag zur Verfügung. Erfolgt die INVOIC-Abrechnung mittels qualifizierter digitaler Signatur, ist der Abschluss einer solchen EDI-Vereinbarung nicht erforderlich.
- 11.4 Die Zahlungen für den Netzbetreiber erfolgen kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom Netzbetreiber in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung.
- 11.5 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 11.6 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

12. Unterbrechungen der Netznutzung

- 12.1 Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- 12.2 Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung der Anschlussnutzer/Letzterverbraucher nur verpflichtet, soweit dieser zur Vermeidung von Schäden auf ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
- 12.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder -nutzer der Niederspannungsanschlussverordnung zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 12.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung eines Letztverbrauchers gegenüber dem Netzbetreiber trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer oder -nutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über die Androhung sowie über eine vollzogene Unterbrechung unverzüglich unterrichten.
- 12.5 Der Lieferant hat aus diesem Vertrag keinen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Einstellung/Unterbrechung der Netznutzung zu Lasten eines Stromkunden. Die Einstellung der Versorgung kann gesondert vereinbart werden. Auf Wunsch des Lieferanten wird hierfür durch den Netzbetreiber die „Vereinbarung über die Durchführung von Unterbrechungen sowie Wiederaufnahmen der Anschlussnutzung“ zur Verfügung gestellt.
- 12.6 Hat einer der Vertragspartner Kenntnis, dass ein Letztverbraucher unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen elektrische Energie entnimmt (unberechtigte Entnahme), wird er dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Die Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, bei entsprechenden Hinweisen zur Aufklärung beizutragen und den anderen Vertragspartner zu informieren. Der Lieferant ist

zur Zahlung der Netzentgelte auch für die nach Satz 1 durch den Letztverbraucher unberechtigt entnommene Energie verpflichtet. Lässt sich aufgrund der unberechtigten Entnahme die tatsächlich entnommene elektrische Energie nicht bestimmen, so wird die Höhe des Netzentgelts entsprechend Ziffer 8.4 dieses Vertrages ermittelt.

13. Haftungsbestimmungen

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung (**Anlage 4**). Die NAV ist auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht. Bei Inkraft-Treten einer Nachfolgeregelung gilt diese.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haften die Vertragspartner dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haften die Vertragspartner nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

14. Sicherheitsleistung

14.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung zum Lieferanten eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen.

14.2 Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- a) der Lieferant mit einer fälligen Zahlung in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat,
- b) gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind,
- c) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferantenvorliegt.

Darüber hinaus hat der Netzbetreiber das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Lieferanten eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsbegründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird und der Lieferant dies nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf de-

nen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Lieferanten durch den Netzbetreiber mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.

- 14.3 Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. Patronats- und Organschaftserklärungen), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften sowie Hinterlegungen von Geld oder Wertpapieren. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Lieferanten. Außerdem kann der Netzbetreiber Barsicherheiten akzeptieren.
- 14.4 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlungen abzuwenden.
- 14.5 Die Sicherheit ist innerhalb von 10 Werktagen nach ihrer Anforderung vom Lieferant an den Netzbetreiber zu leisten. Sollte die Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden, kann der Netzbetreiber den in Anspruch genommenen Teil der Sicherheitsleistung nachfordern. Die Leistung der Sicherheit nach Satz 2 hat durch den Lieferant ebenfalls innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zu erfolgen.
- 14.6 Als Anforderungen an die einzelnen Arten der Sicherheitsleistungen gelten:
- a) Banksicherheiten sind in Form einer unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bzw. Bankgarantie zu leisten. Das Kreditinstitut, welches die Sicherheitsleistung ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssektor angehören.
 - b) Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform nicht schlechter als 250 Punkte aufweisen. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen. Dieses ist durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.
 - c) Im Falle von Barsicherheiten sind diese durch Einzahlung auf ein vom Netzbetreiber benanntes Konto zu leisten. Sie werden zu dem von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekanntgegebenen Basiszinssatz verzinst. Alternativ ist auch eine Guthabenverpfändung eines vom Lieferanten geführten Kontos zugunsten des Netzbetreibers möglich.
 - d) Die Bürgschaft oder Garantieerklärung ist auf erstes Anfordern zu zahlen und hat generell den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt, zu enthalten. Eine selbstschuldnerische Bürgschafts- oder Garantieerklärung

muss mindestens für 12 Kalendermonate gültig sein, maximal jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit und die beiden der Vertragslaufzeit unmittelbar folgenden Monate.

- 14.7 Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt das Doppelte der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate. Für einen Zeitraum der Netznutzung, der weniger als 12 Monate beträgt, wird dieser Zeitraum der Berechnung der Sicherheitsleistung zugrunde gelegt.
- 14.8 Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.
- 14.9 Eine Sicherheitsleistung ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles erstmalig spätestens nach einem Jahr, danach jeweils mindestens halbjährlich zu überprüfen. Der Netzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 7 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen das Doppelte der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate nicht nur vorübergehend übersteigt, hat der Netzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Fernleitungsnetzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen das Doppelte der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate nicht nur vorübergehend unterschreitet, kann der Netzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen. Der Lieferant kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach einem Jahr fordern, sofern in diesem Zeitraum die Zahlungen fristgerecht eingegangen sind.

15. Laufzeit und Kündigungsrechte

- 15.1 Der Rahmenvertrag tritt am **xx.xx.xxxx** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 15.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 15.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis vier Wochen nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 15.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist

der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen und die Netzdienstleistung einzustellen.

- 15.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Bilanzkreis, in dem alle durch den Lieferanten versorgten Entnahmestellen bilanziert werden, z.B. durch Kündigung beendet ist. Soweit ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Lieferanten versorgten Entnahmestellen bilanziert wird, z.B. durch Kündigung beendet ist, so ist für diese Entnahmestellen die Voraussetzung der Ziffer 3.4 Satz 2 dieses Vertrages nicht mehr gegeben und diese entfallen mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenrahmenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

Der Netzbetreiber kann / die Vertragspartner können sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter bedienen.

- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung des Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Transmission Code (sofern für diesen Vertrag einschlägig), Distribution Code, Metering Code sowie die Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM) ergänzend heranzuziehen. Die Regelungen sind beiden Vertragspartnern bekannt. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrags haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.
- 16.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder sollten die für die Berechnung der Netzentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 16.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend (u.a. in den Ziffern 9.3, 10.2 und 12.2) nichts Abweichendes bestimmt ist - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

- 16.5 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- 16.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

16.8 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

Ort und Datum.....

Ort und Datum,

Lieferant

Netzbetreiber

.....

.....

Anlagen

- Anlage 1:** Reservenetzkapazität
Anlage 2: Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit
Anlage 3: Standardlastprofilverfahren
Anlage 4: § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006

MUSTER

Anlage 1: Reservenetzkapazität (vorbehaltlich der Zustimmung der Bundesnetzagentur)

a) Allgemeines

Lieferanten, die Letztverbraucher mit Erzeugungsanlagen beliefern, deren Einspeisung in das Netz des Letztverbrauchers erfolgt, können beim Netzbetreiber Reservenetzkapazität bestellen.

Reservenetzkapazität kann von 0 (Null) kW bis zur Höhe der Bruttoengpassleistung der Erzeugungsanlagen im Netz des Letztverbrauchers bestellt werden. Die bestellte Reservenetzkapazität sowie die jeweilige zeitliche Inanspruchnahme legt der Letztverbraucher selbst fest. Die entsprechenden Daten teilt der Lieferant dem Netzbetreiber mit. Sollte der Lieferant explizit keine Reservenetzkapazität bestellen, so gilt eine Reservenetzkapazität von 0 (Null) kW als zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

Ist die vom Lieferanten für den Letztverbraucher bestellte Reservenetzkapazität kleiner als die Bruttoengpassleistung der Erzeugungsanlagen des Letztverbrauchers im Netz des Letztverbrauchers, wird dem Lieferant für Leistungswerte, innerhalb der Inanspruchnahme, die die Jahreshöchstleistung außerhalb der angemeldeten Zeiträume um bis zu 10% überschreiten, einmalig der gleiche Preis wie für die bestellte Reservenetzkapazität verrechnet. Bei Überschreitung der bestellten Reservenetzkapazität um mehr als 10%, gilt für die darüber hinausgehende Überschreitungsleistung einmalig der volle Jahresleistungspreis.

Die bestellte Reservenetzkapazität kann jährlich angepasst werden. Sie gilt unverändert weiter, wenn eine neue Bestellung, durch den Lieferant nicht bis zum 15. Dezember für das folgende Kalenderjahr beim Netzbetreiber eingegangen ist.

Voraussetzung und Grundlage für die Verrechnung der in Anspruch genommenen Reservenetzkapazität ist der störungs- oder revisionsbedingte Stillstand der Erzeugungsanlagen. Die Inanspruchnahme ist auf die Höhe der bestellten Reservenetzkapazität begrenzt. Beginn, voraussichtliche Dauer und Ende der Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität sowie die während dieses Zeitraumes ausgefallene Leistung der Erzeugungseinheit müssen bei revisionsbedingter Inanspruchnahme im voraus, bei störungsbedingter Inanspruchnahme dem Netzbetreiber unverzüglich nach Eintritt der Störung gemeldet werden und sind auf Anforderung durch den Netzbetreiber vom Lieferant nachzuweisen. Alle diesbezüglichen Meldungen sendet der Lieferant formlos per E-Mail an:

XXX

b) Abwicklung

Der Lieferant vergütet dem Netzbetreiber für die bestellte Reservenetzkapazität einen Leistungspreis gemäß dem im Internet veröffentlichten Preisblatt, unabhängig davon, ob die bestellte Reservenetzkapazität in Anspruch genommen wird. Dieser Leistungspreis ist nach Dauer der Inanspruchnahme gestuft.

Für die Bestimmung der Dauer sind die Zeiträume, in denen die im Rahmen des Netzreservebezuges auftretenden Leistungswerte die Jahreshöchstleistung außerhalb der angemeldeten Zeiträume überschreiten, maßgeblich.

Liegt die Dauer der Inanspruchnahme über der, der im Internet veröffentlichten Preisblätter genannten Höchstdauer, erfolgt die Abrechnung der gesamten als Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität deklarierten Netznutzung auf Basis der tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung im Sinne der Strom Netzentgeltverordnung (Strom NEV) §17 Absatz 1 und 2.

Für die im Rahmen der Inanspruchnahme der Reservenetzkapazität anzusetzende Arbeit – ermittelt aus den ausgefallenen Leistungen multipliziert mit der zugehörigen Dauer der Inanspruchnahme – wird der übliche Arbeitspreis verrechnet.

Zur Ermittlung der Benutzungsdauer wird die innerhalb des Abrechnungszeitraumes bezogene Energie, gegebenenfalls abzüglich eines in Anspruch genommenen Netzreservebezugs, durch die Entnahmehöchstleistung gemäß innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes geteilt. Die während der Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität ausgefallene Leistung einer Erzeugungseinheit – maximal die bestellte Reservenetzkapazität – ist bei der Ermittlung der Entnahmehöchstleistung im Sinne der Strom Netzentgeltverordnung (Strom NEV) §17 Absatz 1 und 2 vorher abzuziehen.

Anlage 2: Technische Einzelheiten zum Datenaustausch sowie Ansprechpartner und Erreichbarkeit

2.1 Technische Einzelheiten zum Datenaustausch

Der gesamte erforderliche Datenaustausch zu den vertragsrelevanten Geschäftsprozessen erfolgt grundsätzlich gemäß dem Beschluss „BK6-06-009“ der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, sowie der Anlage zum genannten Beschluss in der Fassung vom 11. Juli 2006.

2.2 Kommunikationsparameter Netzbetreiber

Die für die betreffenden Geschäftsprozesse relevanten Daten sind ausschließlich über die nachfolgend genannte E-Mail-Adresse und gemäß der in der GPKE angegebenen Fristen an den Netzbetreiber zu übermitteln:

XXX

Bitte geben Sie das Format orthografisch identisch in der Betreffzeile der E-Mail als Identifikation des Mailinhalts beim Versand an. Beispiel: Für MSCONS-Formate ist im Betreff der E-Mail der Begriff "MSCONS" anzugeben. Etwaige zusätzliche Textmeldungen in entsprechenden E-Mails finden aufgrund der automatisierten Bearbeitung keine Berücksichtigung. Für individuelle Anfragen gelten die in dieser Anlage kommunizierten E-Mail-Adressen. Die Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH nutzt folgende Formate:

Prozess	Format	Version
Lieferantenwechsel	UTILMD	die gültigen Versionen sind unter www.edi-energy.de einzusehen
Bestandslisten	UTILMD	
Zählerstände	MSCONS	
Lastgangdaten	MSCONS	
Netznutzungsabrechnung	INVOIC	
Avis	REMADV	
Stammdatenänderung	UTILMD	
Geschäftsdatenanfrage	REQDOC	
Geschäftsdatenanfrage	UTILMD	
Stornierung	im jeweiligen Format	
Modelfehlerprüfung	APERAK	
Eingangsbestätigung	CONTRL	

2.3 Kommunikationsparameter Lieferant

Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber seine Kommunikationsparameter mit. Dazu gehören insbesondere die E-Mail-Adresse(n), an die der Netzbetreiber die für die betreffenden Ge-

schäftsprozesse relevanten Daten senden soll. Die Angaben sind gemäß dieser Anlage dem Netzbetreiber mitzuteilen.

2.4 Sicherer Datenaustausch

Der elektronische Datenaustausch zwischen den Marktpartnern erfordert eine Verschlüsselung der relevanten Daten. Die Grundlage bildet der § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes. Prädestiniert ist hierbei das Verfahren S/MIME.

Vor Beginn des verschlüsselten Datenaustausches stimmen sich die Marktpartner diesbezüglich ab.

Für die Aufnahme der Verschlüsselung ist es notwendig, dass die Zertifikate der kommunizierenden Postfächer ausgetauscht werden. Bitte senden Sie uns in diesem Fall die Zertifikate an unser Postfach:

XXX

Das Verschlüsselungsverfahren ist in dieser Anlage mitzuteilen.

Unsere Zertifikate stehen für Sie auf

XXX

zum Download bereit.

Alle Ansprechpartner sind innerhalb der üblichen Bürozeiten erreichbar.

2.5 Ansprechpartner Verteilnetzbetreiber

ews-Netz GmbH
Am Wasserwerk 5
23795 Bad Segeberg
BDEW-Codenummer: 9907305000001 (Marktfunktion Verteilnetzbetreiber)

Klärfälle Lieferantenwechsel (kein Datenaustausch im Sinne der GPKE)

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Energiedatenmanagement

	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Netzabrechnung SLP

	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Netzabrechnung RLM (Standard)

	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Netzabrechnung RLM (direkte Netznutzung, Weiterverteiler, Komplexe Konstrukte)

	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Lieferantenrahmen- und Netznutzungsverträge Strom

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Ansprechpartner für MSCONS, UTILMD, REQDOC, INVOIC, REMADV, CONTRL sowie für die Zertifikate für den verschlüsselten Datenaustausch

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Alle Ansprechpartner sind innerhalb der üblichen Bürozeiten erreichbar.

2.6 Angaben und Ansprechpartner Lieferant

Name / Firma: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

BDEW-Codenummer: _____ (Marktfunktion _____)

EIC-Code *): _____

Vertragsangelegenheiten

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Telefax	
---------	--

Abrechnung¹⁾ (elektronische Rechnung) / Marktkommunikation²⁾

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
1)		
2)		

Telefax	
---------	--

Bilanzkreisverantwortlicher

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse

Telefax	
---------	--

^{*)}: Sofern der Lieferant nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, bitte gemäß Ziffer 3.5 dieses Vertrages eine schriftliche Zuordnungsermächtigung jedes Bilanzkreisverantwortlichen beifügen, dem der Lieferant beabsichtigt Letztverbraucher zuzuordnen.

Angaben über Verfahrensweisen gemäß GPKE (BK6-06-009) vom Marktpartner

Prozess	Format	Versi-on	Postkorbadresse	Ansprechpart-ner/Telefonnr.
Lieferantenwechsel				
Bestandslisten				
Zählerstände				
Lastgangdaten				
Netznutzungsab-rechnung				
Avis				
Stammdatenände-rung				
Geschäftsdaten-an-frage				
Geschäftsdaten-an-frage				
Stornierung				
Eingangsbestäti-gung				

Verschlüsselung	Art	Versi-on	Postfach für die Verschlüs-selung	Ansprechpartner

Anlage 3: Standardlastprofilverfahren

a) Synthetisches Verfahren

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden standardisierte Lastprofile.

Zur Anwendung kommen dabei die repräsentativen BDEW-Lastprofile G0 bis G6 für Gewerbekunden sowie L0 bis L2 für Kunden mit landwirtschaftlichem Bedarf.

Für Haushalte wird das dynamisierte Standardlastprofil H0 des BDEW verwendet.

Die Zuordnung von Letztverbrauchern zu dem jeweiligen Abnahmeprofil erfolgt auf Basis der BDEW-Materialien M-24/2000 „Zuordnung der BDEW-Lastprofile zum Kundengruppenschlüssel“. Details dazu sowie die repräsentativen BDEW-Lastprofile können der Veröffentlichungen auf <http://www.bdew.de> entnommen werden.

An gesetzlichen Feiertagen des Bundeslandes Schleswig-Holstein verwendet der Netzbetreiber unabhängig vom jeweiligen Wochentag das jeweilige BDEW-Lastprofil des Sonntags.

b) Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung der Stromlieferung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen das vom Verband der Netzbetreiber (VDN) entwickelte Lastprognoseverfahren "Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen". Dieses gilt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers.

Dieses Verfahren ist prinzipiell im VDN-Praxisleitfaden "Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen" beschrieben. Details können der Veröffentlichungen auf <http://www.bdew.de> entnommen werden.

Zu den unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zählen:

- Elektro-Speichergeräteheizung
- Elektro-Fußbodenspeicherheizung
- Elektro-Zentralspeicherheizung
- Elektro-Wärmepumpen

Die Anwendung des Lastprofilverfahrens für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ist nicht möglich, sofern keine Tarifumschaltung des Zählers für Heizungsverbrauch besteht sowie bei Elektro-Speicherheizungen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch (eine Zählernummer). Um die Belieferung dieser Anlagen zu ermöglichen, ist ein kostenpflichtiger Umbau der Zähleinrichtung erforderlich. Dieser kann durch den Lieferanten beauftragt werden.

Die Belieferung von Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen erfolgt über das im VDN-Praxisleitfaden "Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen" beschriebene Verfahren. Dazu stehen für Elektro-Speicherheizungen die normierten temperaturabhängigen Lastprofile "E1" ohne Tagnachladung und "E2" mit Tagnachladung als ¼-h-Zeitreihen in Einzelschritten von 1°C sowie für Elektro-Wärmepumpen das normierte temperaturabhängige Lastprofil „W1“ als ¼-h Zeitreihen in Einzelschritten von 1°C.

Die Lastprofile „E1“, „E2“ sowie „W1“ können der Veröffentlichung unter www.ew-segeberg-netz.de entnommen werden.

Die maßgebliche Temperaturmessstelle für das Netzgebiet der Netzbetreibers zur Ermittlung der Tagesmitteltemperatur (T_m ; °C) ist die Messstelle des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in Schleswig (DWD Stationsnummer 10035). Die Tagesmitteltemperatur ist der Mittelwert aus 24 Terminwerten gemäß DWD. Historische Temperaturverläufe werden durch den Lieferanten dort ermittelt und von diesem fortgeschrieben.

Für die Auswahl des Heizungsprofils sowie Ermittlung des bilanzierten Einspeiseprofils ist die äquivalente Tages-Mitteltemperatur $T_{m,\ddot{a}} = 0,5 \cdot T_m(d) + 0,3 \cdot T_m(d-1) + 0,15 \cdot T_m(d-2) + 0,05 \cdot T_m(d-3)$ zu verwenden.

Die Bezugstemperatur für die temperaturabhängigen Lastprofile wurde auf 17°C festgelegt.

Die Begrenzungskonstante (K) für Elektro-Speicherheizungen wird beim Netzbetreiber auf $K=0$ und bei Elektro-Wärmepumpen auf $K=1$ gesetzt.

Die Ermittlung der spezifischen elektrischen Arbeit der Verbrauchsstelle erfolgt gemäß VDN-Praxisleitfaden "Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen" nach Anmeldung, anhand von Gesamtverbrauch und Verbrauchszeitraum durch den Lieferanten.

Der Datenaustausch erfolgt gemäß der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die über dieses Verfahren beliefert werden sollen, sind bei der Anmeldung zum Lieferantenwechsel, im Feld "16; Zählverfahren" eindeutig mit "E14" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit getrennter Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch oder "E24" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch zu kennzeichnen.

Fehlt bei der Anmeldung zur Netznutzung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen die Angabe "E14" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit getrennter Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch oder "E24" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch, erfolgt die Einordnung dieser Abnahmestelle durch den Netzbetreiber.

Die Anmeldung von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen wird abgelehnt, wenn im Feld "16; Zählverfahren" "E14" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit getrennter Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch oder "E24" für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch angegeben wurde, die Abnahmestelle aber keine unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne dieser ergänzenden Vereinbarungen ist.

Der Netzbetreiber bestätigt die Anmeldung unter Angabe des Gesamtverbrauchswertes, getrennt nach HT- und NT- Verbrauch, in den Feldern "18b; Jahresverbrauchsprognose HT" und "18b; Jahresverbrauchsprognose NT" und dem dazugehörigen Verbrauchszeitraum im Feld "Y; Hinweis zur Lieferstelle" im Format TT.MM. JJ-TT.MM.JJ.

Die Zuordnung der Abnahmestelle zum jeweiligen temperaturabhängigen Lastprofil erfolgt durch den Netzbetreiber im Feld "19a; Profilschar".

Bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen mit getrennter Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch (zwei Zählernummern) muss jede Zählernummer durch den Lieferanten getrennt angemeldet werden. Es sind somit verschiedene Lieferanten für je Allgemein- und/oder Heizungsverbrauch möglich.

Bei Elektro-Speicherheizungen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch (eine Zählernummer) mit Tarifumschaltung erfolgt die Aufteilung in Allgemein- und Heizungsverbrauch (kWh) unter Zuhilfenahme der BDEW-Standardlastprofile wie folgt:

- Allgemeinverbrauch (Standardlastprofil H0) = HT Arbeit + 0,15 * HT Arbeit
- Heizungsverbrauch (temperaturabhängiges Lastprofil E1 oder E2) = NT Arbeit - 0,15*HT Arbeit + LT Arbeit

Die LT Arbeit findet nur Anwendung bei Anlagen mit Tagnachladung.

Elektro-Wärmepumpen verfügen über getrennte Zählungen für Allgemein- und Heizungsverbrauch (zwei Zählernummern). Eine Aufteilung in Allgemein- und Heizungsverbrauch ist daher nicht nötig.

Anlagen mit gemeinsamer Zählung für Allgemein- und Heizungsverbrauch (eine Zählernummer) mit Tarifumschaltung werden durch den Lieferanten als eine Anlage angemeldet und können nur von einem Lieferanten beliefert werden.

Bei der Abrechnung der Netznutzung kommen die Entgelte gemäß dem im Internet veröffentlichten Preisblatt zur Anwendung.

c) Modalitäten Jahresmehr- und Mindermengen

Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten im Rahmen des GPKE Datenaustausches die Jahresverbrauchsprognose sowie das dazugehörige repräsentative BDEW-Standardlastprofil mit.

Die Jahresverbrauchsprognose gilt unbefristet bis zu einer neuen Angabe durch den Netzbetreiber.

Der Netzbetreiber passt die Jahresverbrauchsprognose für alle Kunden des Lieferanten jährlich auf Basis der tatsächlich gemessenen Jahresarbeitsmenge an und teilt diese rechtzeitig, mindestens einen Monat im voraus, dem Lieferanten mit. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

Der Netzbetreiber verwendet die vom BDEW auf Basis der EEX-Preise gemäß § 13 (3) Satz 4 StromNZV gebildeten Preise für Mehr- bzw. Mindermengen (einsehbar auf der Internetseite des Netzbetreibers). Eine ungewollte Mehrmenge vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten. Ungewollte Mindermengen stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten in Rechnung.

Anlage 4: § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlichverursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der

Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.